

Kleingartenordnung

Präambel

Die Kleingartenordnung gilt für alle vom Verein im Auftrage des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. verwalteten Kleingärten und Gemeinschaftsflächen. Grundlage dieser Kleingartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (RKGO) und die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages (insbesondere der §§ 5, 7, 8, 9,10).

1. Die Kleingartenanlage

- 1.1 Zur Kleingartenanlage gehören alle Kleingärten sowie die Gemeinschaftsflächen, die der Verein auf der Grundlage der Zwischenpachtverträge zwischen den Eigentümern und dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. verwaltet.
- 1.2 Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die öffentlichen Flächen der Anlage sind in den Monaten April bis Oktober täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Besucher geöffnet. Türen und Tore der Anlage sind in diesen Monaten nach 20:00 Uhr zu verschließen. In den Monaten November bis März bleiben sie ganztägig verschlossen.
- 1.3 Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als unvermeidbar gestört werden. Den Nachbarn belästigender und den Erholungswert beeinträchtigender Lärm ist zu unterlassen. Die Ausübung von Tätigkeiten oder die Nutzung von Geräten mit Geräuschkentwicklung sind zu folgenden Zeiten untersagt:

März bis Oktober:	an Sonn- und Feiertagen	ganztägig
	an allen anderen Tagen	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und nach 20:00 Uhr

November bis Februar:	an Sonn- und Feiertagen	ganztägig.
------------------------------	-------------------------	------------

- 1.4 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen des Vereins erlaubt.
- 1.5 Innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht gestattet:
 - das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und mit Fahrrädern,
 - das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten,
 - das Waschen, die Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen.
- 1.6 Die gesetzlichen Bestimmungen für den Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse des Vereins sind für alle Unterpächter verbindlich (siehe auch Punkt 6.3).
- 1.7 Alle Kleingärtner des Vereins sind verpflichtet, aktiv an der Gestaltung der Kleingartenanlage teilzunehmen und die von ihnen gepachtete Parzelle entsprechend dem Unterpachtvertrag und der Ordnungen des Vereins zu bewirtschaften.
- 1.8 Eine umweltverträgliche, ökologisch orientierte Bewirtschaftung der einzelnen Kleingärten und der gesamten Kleingartenanlage bestimmt die Arbeit aller Pächter.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Unterpächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. In besonderen Fällen ist kurzfristig Hilfe bei der Bewirtschaftung gestattet. Bei längerer Dauer (mehr als 6 Wochen) ist der Vorstand des Vereins in Kenntnis zu setzen. Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Fläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf muss mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Obst- und Gemüseanbau zu achten (siehe RKGO, Anlagen 1 bis 3).
- 2.3 Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern und anderen Gartenbauerzeugnissen werden die in Anlage 1 der RKGO dargestellten Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.
- 2.4 Die Neuanpflanzung oder Aussamung von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist untersagt (siehe RKGO, Anlage 2, Punkt 1).

Ausgenommen davon sind als Gartenbegrenzung angelegte Heckenpflanzungen, die regelmäßig auf die zulässige Höhe von 1,20 m zu schneiden sind.

Vorhandene unzulässige Laub- und Nadelgehölze laut RKGO sind unverzüglich, spätestens jedoch bei Pächterwechsel, vom Pächter auf eigene Kosten aus den Gärten zu entfernen. Weitergehende Festlegungen werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen.

Kranke und schlecht gewachsene oder beschädigte Bäume und solche, die eine Gefahr darstellen, sind innerhalb eines Jahres zu roden.
- 2.5 Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme können als Einzelexemplare als Schattenspender angepflanzt werden.
- 2.6 An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.
- 2.7 Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Zwischenwirte für Feuerbrand und andere Schaderreger gelten, ist nicht gestattet (siehe auch RKGO, Anlage 2, Punkt 2). Die Gartenfachberater erteilen sachkundige Auskünfte.
- 2.8 Invasive Neophyten (aus anderen Gebieten eingeschleppte Pflanzenarten) dürfen in unseren Kleingärten nicht geduldet werden (siehe RKGO, Anlage 3).
- 2.9 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Gartenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen u. a.) als Prinzip des naturnahen Gärtnerns zur Förderung von Natur und Umwelt verstärkt durchzusetzen. Hilfe und Unterstützung gewähren die Gartenfachberater des Vereins.
- 2.10 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist weitestgehend zu verzichten. Zur Abwendung von Schäden dürfen diese Mittel unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen angewendet werden. Die Konsultation eines Gartenfachberaters wird empfohlen. Für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung haftet der Pächter.
- 2.11 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestabstand zur Gartengrenze von 1,00 m ist einzuhalten.
- 2.12 Für die fachgerechte Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Er trägt die Kosten der Entsorgung.
- 2.13 Das Verbrennen von Gartenabfällen, Gehölzen usw. ist ganzjährig verboten.
- 2.14 Das im Garten anfallende Regenwasser ist zu sammeln und zum Gießen zu verwenden. Abwasser und Fäkalien sind fachgerecht zu entsorgen und dürfen nicht in das Erdreich (Grundwasser) abgeleitet werden.
- 2.15 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt sind zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken (s. Punkt 4.3) und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz, Zerstörung oder Rodung ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen.

3. Tierhaltung

- 3.1 Die Haltung von Kleintieren zählt nicht zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle und ist deshalb grundsätzlich untersagt. Das Halten von Hunden und Katzen ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 3.2 Bienenhaltung ist zulässig. Die Genehmigung dazu erteilt der Vorstand nach Anhörung der Nachbarn. Bienenstände sollten am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Der jeweilige Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4. Wege und Einfriedungen

- 4.1 Die Wege, die Zäune an der Außengrenze der Anlage, der Vereinsgarten und der PKW-Abstellplatz gehören zu den Gemeinschaftseinrichtungen in der Anlage. Jeder Pächter ist verpflichtet, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zu ihrer Erhaltung beizutragen.
- 4.2 Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten.
- 4.3 Die Abgrenzung der einzelnen Kleingärten zu den Wegen erfolgt in Verantwortung jedes Pächters. Werden als Einfriedungen Hecken angepflanzt, so sind diese als schmal geschnittene Formhecken anzulegen.
Die Höhe der Hecken beträgt
- innerhalb der Gärten max. 0,80 m,
 - als Abgrenzung
 - zu Haupt- und Nebenwegen, zu den Nebengärten bzw. zu sonstigen Vereinsflächen max. 1,20 m,
 - an Außengrenzen und zu PKW-Abstellflächen max. 2,00 m.
- Die äußere Grenze der Hecke ist regelmäßig auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der dafür erforderliche Grenzabstand ist bei Neupflanzung einzuhalten. Abweichende Heckenhöhen im Zusammenhang mit Höhen der Eingangstüren bzw. integrierten Zäunen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Heckenbögen im Eingangsbereich sind auf ein normales Bogenmaß, d. h. ohne lange Übergangszonen (Höhe 1,20 m), zu halten.
- 4.4 Werden als Abgrenzung Zäune verwendet, gelten die gleichen Höhen.

5. Gemeinschaftsleistungen

- 5.1 Gemeinschaftsleistungen (Pflichtstunden) sind für die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage, insbesondere der Gemeinschaftsanlagen und der sonstigen Einrichtungen, unerlässlich. Deshalb ist jeder Pächter gemäß § 8 des Unterpachtvertrages zum Erbringen der erforderlichen Arbeitsleistungen verpflichtet.
- 5.2 Die Anzahl der in jedem Jahr pro Parzelle zu erbringenden Stunden für die Gemeinschaftsleistungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.3 Als Gemeinschaftsleistung wird auch die Arbeit im Vorstand sowie im Auftrage des Vorstandes (als beauftragte Gartenfreunde, Gartenfachberater usw.) gewertet.
- 5.4 Die durchzuführenden Leistungen und die zu ihrer Verwirklichung notwendigen Termine sind vom Vorstand langfristig zu planen und durch Aushang bekannt zu geben.
- 5.5 Zur Pflege ausgewählter Objekte kann der Vorstand mit einzelnen Unterpächtern Vereinbarungen abschließen.
- 5.6 Befreiungen von den Gemeinschaftsleistungen kann der Vorstand für das jeweilige Jahr befristet aussprechen, wenn der Antrag des Pächters bis zum 30. März des Jahres beim Vorstand vorliegt.
- 5.7 Ist ein Pächter verhindert, die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und gelingt es ihm nicht, sich dafür Hilfe zu organisieren, so hat er die von ihm zu erbringende Leistung entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung abzuleisten. Die Höhe des Stundensatzes kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 5.8 Verweigert ein Pächter die Gemeinschaftsleistungen, so stellt dies eine nicht unerhebliche Verletzung der Pflichten des Kleingärtners dar und ist ein Kündigungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz. Unabhängig davon ist die nicht erbrachte Leistung finanziell abzugelten.

- 5.9 Mitglieder des Vereins, die an vom Verein organisierten Gemeinschaftsarbeiten teilnehmen, sind – unabhängig von einer privaten Unfallversicherung – durch die Kollektiv-Unfallversicherung bei Gemeinschaftsarbeit des Vereins versichert. Nicht-Mitglieder des Vereins, die Pächter bei der Ableistung der Gemeinschaftsstunden unterstützen, sind nur durch eigene private Unfallversicherung abgesichert.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend der Festlegungen des Unterpachtvertrages und der Kleingartenordnung an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 6.2 Für die Errichtung baulicher Anlagen in den Kleingärten gilt die Bauordnung des Vereins. Sie gilt als Anlage zur Kleingartenordnung.
- 6.3 Für die Versorgung der Kleingärten mit Strom und Trinkwasser gelten eigene Ordnungen, die als Anlagen zur Kleingartenordnung gelten. Die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien ist in der Wasserordnung geregelt.
- 6.4 Den Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Vereins, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes beauftragt sind, ist der Zutritt zum Kleingarten und den vorhandenen Baulichkeiten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten. Bei drohender Gefahr entfällt die Ankündigungspflicht.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Kleingartenordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Veränderungen dieser Ordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. März 2016 in Kraft gesetzt. Die bisherigen Fassungen der Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „am Geberbach“ sind damit außer Kraft gesetzt.